

KLIENTEN magazin

für Steuer- und Wirtschaftsrecht



Bereits mit € 5.000,- Bargeld können Sie eine GmbH gründen.

Steuerrecht

Die GmbH light

Im Vorfeld heftig diskutiert und jetzt Realität: Seit 1. Juli 2013 gibt es in Österreich die sogenannte GmbH light. Mit dem Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2013 wurde das Mindeststammkapital von Gesellschaften mit beschränkter Haftung auf € 10.000,- herabgesetzt, um Neugründungen zu erleichtern.

Bei der GmbH light handelt es sich weder um eine neue noch um eine eigene Gesellschaftsform, es wurde nur das gesetzliche Mindeststammkapital von bisher (im internationalen Vergleich relativ hohen) € 35.000,- auf nunmehr € 10.000,- vermindert – und das nicht nur für Neugründungen, sondern auch für bereits bestehende Gesellschaften.

Künftig reicht es daher aus, wenn das Stammkapital einer GmbH € 10.000,- beträgt, wovon die Hälfte bar auf ein Konto der Gesellschaft einzuzahlen ist. Die zweite Hälfte kann die Geschäftsführung – wenn nötig – jederzeit von den Gesellschaftern einfordern. Die Neuregelung ermöglicht somit Bargründungen mit bloß € 5.000,-.

Um die Gründung von GmbHs zu verbilligen, wurden neben der Reduktion des Mindeststammkapitals noch weitere Maßnahmen beschlossen. So wurde etwa das Notariatstarifgesetz geändert und die bisher verpflichtende Gründungsanzeige in der Wiener Zeitung gestrichen.

Diese Änderungen sollen die rückläufigen bzw stagnierenden GmbH-Gründungen der letzten Zeit ankurbeln, aber auch bestehenden Gesellschaften Erleichterungen bringen.

Positiv an dieser Gesetzesänderung ist, dass es, neben der Verbilligung der Gründungskosten, auch zu einer Reduktion der Mindestkörperschaftsteuer kommt. Diese orientiert sich nämlich nicht am tatsächlichen Stammkapital, sondern am gesetzlichen Mindeststammkapital. Bisher mussten Gesellschaften mit Gewinnen unter € 7.000,- bzw mit Verlusten € 1.750,- an Mindestkörperschaftsteuer entrichten. Künftig werden in Verlustjahren oder bei Gewinnen unter € 2.000,- nur mehr € 500,- Mindeststeuer pro Jahr fällig. Eine Besonderheit gilt für 2013: Da es die GmbH light erst ab Jahresmitte gibt, beträgt die Mindestkörperschaftsteuer für dieses Jahr

Editorial



Übergaben und Übernahmen!

Das Thema der nächsten Jahre! Wie in dieser Ausgabe mein Kollege, Herr Harald Schützinger, schreibt, sollte ein Übernahmeprozess sehr genau geplant werden. Damit das notwendige Kapital vorhanden ist, muss frühzeitig mit der Partnerbank oder den Investoren gesprochen werden. Oder gibt es sogar Förderungen für dieses Vorhaben? Passen die bestehenden Verträge oder muss alles neu verhandelt werden? All das und vieles mehr ist zu bedenken und vorzubereiten. Aber lesen Sie selbst!

Bei all diesen Schritten und Vorarbeiten können wir Sie tatkräftig unterstützen und die richtigen Kontakte herstellen. Wichtig ist nur, dass Sie sich vor Ihrem Übernahmeprozess mit uns in Verbindung setzen. Wir prüfen auch, ob es nach der Übernahme für Sie wirtschaftlich positiv weiter gehen kann und planen mit Ihnen Ihre unmittelbare Zukunft.

Sollten Sie in den nächsten Jahren eine Übernahme planen oder einfach nur mehr wissen wollen, vereinbaren Sie bitte mit uns dringend einen unverbindlichen Termin und wir finden die richtige Lösung! Aber bitte BEVOR Sie bereits tätig geworden sind!

Die neuesten Infos und Tipps sehen Sie auf unserer Homepage www.sbu-steuerberatung.at

SBU Wirtschaftstreuhand und Steuerberatungs GmbH

Dipl.BW Gerhard Traunfellner MBA

Aus dem Inhalt:

Die GmbH light	1
Hilfe bei Katastrophenschäden	2
Achtung bei Gutschriften	3
Umsatzsteuer bei Sachbezügen	4
Vorsteuerabzug bei Rechnungsberichtigung	4
Krankenstand unterbricht keinen Zeitausgleich	4
Neue Bildungsteilzeit!	5
Woran scheitern Übernahmen?	6
Neue Rechtsgrundlage für Bauprodukte	7

€ 1.125,-. Allerdings werden die bestehenden Vorauszahlungen von den Finanzämtern nicht automatisch an die neue Rechtslage angepasst. Wer nicht auf die Steuergutschrift im Zuge der Veranlagung warten möchte, kann noch bis 30. September 2013 einen Antrag auf Herabsetzung der Mindestkörperschaftsteuer für das laufende Jahr stellen.

Für bestehende GmbHs eröffnet die Neuregelung auch die Möglichkeit, das derzeitige Stammkapital auf den neuen Mindestbetrag herabzusetzen, was in der Regel dazu führt, dass der Differenzbetrag zwischen dem eingezahlten Stammkapital und dem neuen Betrag von € 10.000,- steuerfrei an den bzw die Gesellschafter zurückgezahlt werden kann.

Zu beachten ist jedoch, dass durch die Absenkung des Mindeststammkapitals für Neugründer eine nicht zu unterschätzende Haftungsfalle – sowohl für die Gesellschafter als auch für die Geschäftsführer – entstehen kann, wenn die neue Gesellschaft „schief“ geht.

In mehreren Erkenntnissen, die grundsätzlicher Natur sind und daher auch für die GmbH light gelten, hat der Oberste Gerichtshof ausgesprochen, dass im Falle einer sogenannten qualifizierten Unterkapitalisierung Gesellschafter persönlich haften. Eine solche Unterkapitalisierung liegt vor, wenn die Gesellschaft bei Betrachtung des geplanten Geschäftsumfangs voraussichtlich nicht über hinreichendes Eigenkapital verfügen wird, um den Geschäftsbetrieb aufrecht zu erhalten und daher mit großer Wahrscheinlichkeit die Gläubiger der Gesellschaft geschädigt werden. Zu bedenken ist weiters, dass die Geschäftsführung einer GmbH verpflichtet ist, Insolvenz anzumelden, sobald die Gesellschaft überschuldet ist. Überschuldet ist die Gesellschaft, wenn das Eigenkapital durch Verluste aufgebraucht ist und keine stillen Reserven bestehen (die sich in der Regel erst im Laufe der Zeit ansammeln). Wenn nun die Gründungs- und Anlaufkosten mehr als € 10.000,- betragen würden, wäre die GmbH light bereits bei Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit überschuldet und damit konkursreif. Zu bedenken ist, dass gerade für Menschen,

die erstmalig unternehmerisch tätig werden, ein hoher Bedarf an Beratung besteht. Selbst wenn Unternehmensgründern vielfach vorgegaukelt wird, dass alles ganz einfach sei, sieht sich jeder Unternehmensgründer sehr rasch mit gewerbe-, arbeits-, sozialversicherungs-, steuer- und unternehmensrechtlichen Bestimmungen konfrontiert, die – werden sie missachtet – mit kostspieligen Sanktionen, bis hin zu strafrechtlichen Verfolgungen verbunden sind. Nimmt ein Unternehmensgründer ohne einschlägige Erfahrung aber entsprechende Beratungsleistungen in Anspruch, wird das neue Mindestkapital vielfach nicht ausreichen und die Gesellschaft ist bereits pleite, bevor sie begonnen hat.

Die GmbH light wird sicher in vielen Fällen Erleichterungen bringen, insbesondere für bereits erfahrene Unternehmer, die damit Kosten sparen können. Start-Ups sollten sich jedoch nicht dazu verleiten lassen, zu glauben, dass man mit einer GmbH light ohne Risiko Unternehmer werden kann und einen die Rechtsform davor schützt, Fehler und Anlaufschwierigkeiten selbst ausbaden zu müssen.

In vielen Fällen wird nach wie vor zu empfehlen sein, vorerst einmal als Einzelunternehmer zu starten und anschließend – wenn sich die Geschäfte gut entwickeln – das Einzelunternehmen in eine GmbH umzuwandeln (einzubringen). Das spart zu Beginn auch die mit der Rechtsform der GmbH nach wie vor verbundenen deutlich höheren Verwaltungskosten und die Offenlegung der Jahresabschlüsse, die auch für Mini-GmbHs unverändert gilt. Außerdem ist ein Einzelunternehmen meist auch steuerlich günstiger als eine GmbH. Gewinne einer Kapitalgesellschaft werden bei Vollausschüttung linear mit 43,75% besteuert, wogegen die Gewinne eines Einzelunternehmers erst ab rd € 156.000,- diesem Steuersatz unterliegen.

Hilfe bei Katastrophenschäden

2013 war leider schon wieder ein Jahr mit verheerendem Hochwasser, das menschliches Leid und millionen-

schwere Sachschäden zur Folge hatte. Einige steuerliche Maßnahmen sollen Opfern, aber auch den zahlreichen Spendern, Erleichterungen verschaffen.

Wer von Hochwasser betroffen ist und über keinen entsprechenden Versicherungsschutz verfügt, muss wohl oder übel selbst für die Beseitigung der damit verbundenen Schäden aufkommen. Derartige Kosten werden von der Finanz als außergewöhnliche Belastung anerkannt und können ohne Selbstbehalt von den steuerpflichtigen Einkünften abgezogen werden. Sie vermindern daher das Einkommen des Betroffenen und führen zu einer Reduktion der Einkommensteuer.

Abzugsfähig sind nicht nur die Kosten für die Beseitigung der unmittelbaren Folgen der Überschwemmung (zB Schlamm im Keller), sondern auch Ersatzbeschaffungen von Wohnungen, Häusern, Haushaltsgeräten, Kleidung, Geschirr und Kraftfahrzeugen. Allfällige Spenden oder Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln (Katastrophenfonds) sind von den Kosten natürlich abzuziehen. Grundsätzlich können Ersatzbeschaffungen bis zum nachgewiesenen Neuwert abgesetzt werden, für Pkws gilt allerdings eine Beschränkung auf den Zeitwert. Auch Kosten im Zusammenhang mit Zweitwohnsitzen können nicht als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden.

In der Regel können außergewöhnliche Belastungen nur im Jahr der Bezahlung geltend gemacht werden. Ergibt sich dadurch aber ein sehr geringes Einkommen bzw entsteht vielleicht sogar ein Verlust, dann geht die Steuererleichterung mangels entsprechender Steuerleistung ins Leere. In diesen Fällen sollte für die Schadensbeseitigung nach Möglichkeit ein Darlehen aufgenommen werden, da auch Darlehenszahlungen und Zinsen für Darlehen für die Beseitigung von Katastrophenschäden als außergewöhnliche Belastung angesetzt werden können. Auf diese Weise bleibt der steuerliche Effekt erhalten, während eine Bezahlung der Katastrophenschäden bzw der Ersatzbeschaffungen aus Er-



spartem zu einem Verlust der Begünstigung führen kann.

Da der Steuervorteil im Regelfall aber erst mit der Veranlagung wirksam wird, ist es ratsam, die Steuervorauszahlungen für das laufende Jahr herabsetzen zu lassen. Dafür steht ausnahmsweise eine Frist bis 31. Oktober 2013 zur Verfügung, sofern der Antrag mit den Hochwasserschäden begründet wird. Sonst endet diese Frist mit 30. September. Nichtselbstständige Erwerbstätige können die steuerliche Berücksichtigung dadurch vorziehen, dass sie einen eigenen Freibetragsbescheid für das laufende Jahr beantragen und diesen ihrem Arbeitgeber vorlegen.

Gelangt ein vom Hochwasser Betroffener katastrophenbedingt in Zahlungsverzug oder versäumt er die Frist zur Abgabe einer Steuererklärung, so verzichtet die Finanz auf die Festsetzung von Säumnis- und Verspätungszuschlägen.

Aber nicht nur Opfer, sondern auch Helfer dürfen sich über Steuervorteile freuen. Wer anlässlich des Hochwassers gespendet hat, muss unterscheiden:

- Spenden an begünstigte Spendenorganisationen und die freiwillige Feuerwehr sind sowohl für Unternehmer als auch für Private abzugsfähig.
- Spenden direkt an Hochwasseropfer: Spendet ein Unternehmer, kann er die gewährten Geld- oder Sachspenden als Betriebsausgabe

absetzen, sofern mit der Zuwendung ein Werbeeffect verbunden ist. Dies ist nach Auffassung der Finanzverwaltung bereits erfüllt, wenn er in einer Publikation (zB Website, Firmenzeitung, Regionalmedium etc) als Spender genannt wird. Spendet hingegen eine Privatperson, dann sind die geleisteten Spenden (leider) noch immer nicht steuerlich absetzbar.

Auf Seite der Spendenempfänger bleiben freiwillige Zuwendungen und Spenden zur Beseitigung der Hochwasserschäden jedenfalls steuerfrei.

Achtung bei Gutschriften

Die unbedachte Verwendung der Bezeichnung „Gutschrift“ auf Belegen könnte zu ungewollten umsatzsteuerlichen Konsequenzen führen.

Im kaufmännischen Verkehr werden Gutschriften für die unterschiedlichsten Vorgänge eingesetzt. In den meisten Fällen werden Rechnungskorrekturen, nachträglich gewährte Preisnachlässe oder Änderungen im Leistungsinhalt als Gutschriften bezeichnet.

Im Umsatzsteuergesetz ist dieser Begriff aber nur für einen ganz bestimmten Vorgang vorgesehen: Während im Regelfall der Leistungserbringer eine Rechnung ausstellt und diese dem Leistungsempfänger übermittelt,

gestattet das Umsatzsteuergesetz auch die Abrechnung durch den Leistungsempfänger. Nur solche Belege, mit denen der Unternehmer eine an ihn ausgeführte Lieferung oder sonstige Leistung abrechnet, werden vom Gesetz als Gutschriften bezeichnet.

Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Abrechnung mittels Gutschrift sind:

- der Empfänger der Gutschrift darf nicht unecht steuerbefreit sein (zB Kleinunternehmer),
- zwischen Aussteller und Empfänger der Gutschrift muss Einvernehmen über diesen Abrechnungsmodus bestehen,
- die Gutschrift muss sämtliche gesetzlichen Rechnungsmerkmale enthalten,
- die Gutschrift muss als solche bezeichnet werden und
- sie muss dem Leistungserbringer zugestellt werden.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, gilt die Gutschrift als Rechnung und berechtigt den Aussteller der Gutschrift (= den Empfänger der Leistung) zum Vorsteuerabzug und verpflichtet den Leistungserbringer zur Abfuhr der ausgewiesenen Umsatzsteuer.

Demgegenüber führt jedoch zB ein nachträglich gewährter Rabatt zu einer Vorsteuerkürzung beim Leistungsempfänger und zu einer Verminderung der Umsatzsteuerschuld beim leistenden Unternehmer.

In Deutschland wurde nun im Rahmen des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes klargestellt, dass die Bezeichnung „Gutschrift“ nur noch in Fällen verwendet werden darf, in denen tatsächlich eine Leistung des Empfängers der Gutschrift erbracht wurde, während anderenfalls Bezeichnungen wie „Korrektur zur Rechnung“, „Korrekturrechnung“ oder ähnliches zu verwenden ist.

Da die – nunmehr in Deutschland gesetzlich verankerte – Regelung auch längst in Österreich gilt, sollten rein kaufmännische Gutschriften, bei denen der Empfänger der Gutschrift nicht selbst eine Leistung erbracht hat, auch nicht mehr als Gutschriften bezeichnet werden.

Umsatzsteuer bei Sachbezügen

Sachbezüge sind in aller Regel ein Thema für die Lohnverrechnung. Dass dabei für den Dienstgeber aber auch Umsatzsteuer anfallen kann, wird oft übersehen.

In vielen Unternehmen kommt es vor, dass Mitarbeiter neben Geldbezügen auch unterschiedlichste Sachleistungen als Entgelt beziehen. Hauptanwendungsfall ist dabei sicherlich der Dienstwagen, der auch für Privatfahrten genutzt werden darf. Ertragsteuerlich ist die Lage in der Regel klar: der geldwerte Vorteil aus der Sachzuwendung ist als sogenannter Sachbezug der Lohnsteuer zu unterwerfen und erhöht die Bemessungsgrundlage für Sozialabgaben und sonstige Lohnnebenkosten.

Weniger bekannt sind jedoch die umsatzsteuerlichen Konsequenzen, die sich in solchen Fällen ergeben können. Überlässt ein Dienstgeber einem Dienstnehmer ein Kfz, für das er vorsteuerabzugsberechtigt ist, zur privaten Nutzung, dann liegt in umsatzsteuerrechtlicher Hinsicht ein tauschähnlicher Umsatz vor. In diesem Fall hat der Unternehmer Umsatzsteuer abzuführen, was sich im Ergebnis wie eine Kürzung des Vorsteuerabzuges auswirkt.

Als Bemessungsgrundlage für diesen tauschähnlichen Umsatz kann der lohnsteuerliche Sachbezugswert (0,75% bzw. 1,5% der Anschaffungskosten inklusive Umsatzsteuer) herangezogen werden, wobei dieser als Bruttobetrag zu verstehen ist.

Beispiel:

Einem Dienstnehmer steht ein Pickup (Geländewagen mit Ladefläche, der als Lkw gilt) auch für private Fahrten zur Verfügung. Das Fahrzeug hat (im Neuzustand) € 25.000,- zuzüglich 20% Umsatzsteuer, somit also € 30.000,- gekostet. Der Dienstnehmer nützt das Fahrzeug mehr als 6.000 km pro Jahr. Der Sachbezugswert beträgt daher 1,5% der Bruttoanschaffungskosten von € 30.000,-, das sind € 450,- pro Monat. Aus diesem Betrag ist die

Umsatzsteuer in Höhe von 20% herauszurechnen, sodass sich ein Nettobetrag in Höhe von € 375,- ergibt. Von diesem Nettobetrag hat der Dienstgeber Umsatzsteuer in Höhe von 20%, das sind € 75,-, monatlich an das Finanzamt abzuführen.

Bei Kfz, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen, stellt sich dieses Problem nicht, da diese Fahrzeuge aus der Sicht des Umsatzsteuergesetzes als nicht für das Unternehmen angeschafft gelten und somit auch nicht zu einem tauschähnlichen Umsatz führen können.

Vorsteuerabzug bei Rechnungsberichtigung

Werden mangelhafte Rechnungen berichtigt, so steht der Vorsteuerabzug grundsätzlich erst dann zu, wenn die berichtigte Rechnung vorliegt. Für Berichtigungen im Zuge von Betriebsprüfungen gibt es aber Erleichterungen.

Nach den – sehr formalistischen – Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes ist der Vorsteuerabzug an das Vorliegen einer richtigen Rechnung gebunden. Nur wenn alle gesetzlichen Merkmale vorliegen, berechtigt die Rechnung den Leistungsempfänger zum Vorsteuerabzug.

Weist eine Rechnung hingegen Mängel auf, darf der Leistungsempfänger eine allfällige Vorsteuer erst dann abziehen, wenn der Rechnungsaussteller die Rechnung entsprechend berichtigt hat.

Von dieser Regel gibt es allerdings eine bedeutende Ausnahme, die – wie die Erfahrung zeigt – nicht allen Finanzbeamten bekannt sein dürfte: Wird nämlich die Mangelhaftigkeit einer Rechnung im Zuge einer finanzbehördlichen Überprüfung festgestellt, so hat der Prüfer dem Steuerpflichtigen eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer er die Behebung des Mangels zu veranlassen hat. Gelingt die Berichtigung innerhalb dieser Frist, ist der ursprünglich – auf-

grund der mangelhaften Rechnung – vorgenommene Vorsteuerabzug zu belassen. Dies erspart bei höheren Vorsteuerbeträgen die sonst obligaten Säumniszuschläge.

Diese Erleichterung gilt nur dann nicht, wenn der ursprünglich ausgewiesene Vorsteuerbetrag zu niedrig war. In diesem Fall kann die richtige Vorsteuer immer erst in dem Voranmeldungszeitraum abgezogen werden, in dem die berichtigte Rechnung vorliegt.

Wer also während einer Betriebsprüfung oder einer Umsatzsteuersonderprüfung vom Prüfer auf eine mangelhafte Rechnung hingewiesen wird, sollte auf die Setzung einer Frist zur Berichtigung bestehen. Die Mühe, vom Lieferanten dann auch innerhalb dieser Frist eine berichtigte Rechnung zu organisieren, kann man sich damit aber leider nicht ersparen.

Sozial- und Arbeitsrecht

Krankenstand unterbricht keinen Zeitausgleich

Will oder kann ein Arbeitnehmer an bestimmten Tagen seine Arbeit nicht aufnehmen und erscheint deswegen nicht zum Dienst, so bedarf es bestimmter Gründe, welche die Abwesenheit des Arbeitnehmers rechtfertigen. Liegt kein Unglücksfall bzw. keine Erkrankung vor, so wäre ein Fernbleiben nur entschuldigt, wenn wichtige, die Person des Arbeitnehmers betreffende Gründe vorliegen (Dienstverhinderungsgründe) oder aber der Arbeitnehmer mit seinem Arbeitgeber eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat. So kann einerseits ein Urlaubsverbrauch oder andererseits der Verbrauch von angespartem Zeitguthaben (Zeitausgleich) vereinbart worden sein.

Welche Auswirkungen eine Erkrankung in diesen Abwesenheitszeiten auf die getroffene Vereinbarung hat,

ist unterschiedlich geregelt. Während es für eine Erkrankung während des Urlaubs eine ausdrückliche gesetzliche Regelung gibt (§ 5 UrlG), findet man eine vergleichbare Regelung hinsichtlich der Erkrankung während eines Zeitausgleichs nicht.

Bei einer weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführten Erkrankung während eines Urlaubs, sind die auf Werktage fallenden Tage der Erkrankung nicht auf das Urlaubsausmaß anzurechnen, wenn die Erkrankung länger als 3 Tage gedauert hat. Der Arbeitnehmer hat die Erkrankung seinem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen und bei Wiederantritt des Dienstes ein ärztliches Zeugnis über Beginn, Dauer und Ursache der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. In diesem Fall bleiben somit die Urlaubstage, an denen der Arbeitnehmer krank war, erhalten.

Es stellt sich nun die Frage, ob im Falle einer Erkrankung während eines Zeitausgleichs die Bestimmungen des Urlaubsgesetzes (UrlG) analog anzuwenden sind bzw. ob zwingende Bestimmungen der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall einen Verbrauch von Zeitausgleich ausschließen oder ob das „Schweigen“ des Gesetzgebers als bewusste Entscheidung gegen eine derartige analoge Anwendung zu werten ist.

Wie so oft bedarf es zur Klärung dieser Frage erst eine höchstgerichtliche Rechtsprechung. Der OGH musste in einer aktuellen Entscheidung (OGH 29.5.2013, 9 ObA 11/13b) folgenden Fall beurteilen:

Das Arbeitsverhältnis der Streitparteien wurde einvernehmlich mit 31.12.2011 beendet. Für den 20.12. wurde Urlaubsverbrauch und vom 21.12. bis 31.12. Zeitausgleich durch Abbau von angesparten Überstunden vereinbart. Vom 20.12. bis 23.12. war der Arbeitnehmer krank gemeldet. In seiner Klage machte der Arbeitnehmer ausständiges Überstundenentgelt geltend, da er aufgrund des Krankenstandes im Zeitraum vom 21.12. bis 23.12. das Überstundenguthaben nicht verbrauchen konnte.

Der Arbeitgeber bestritt diese Forderung und wandte ein, dass eine Erkrankung den Zeitausgleich nicht unterbreche.

Während das Erstgericht die Klage abwies, gab das Berufungsgericht dem Arbeitnehmer Recht, begründete dies aber nicht mit einer analogen Anwendung des § 5 UrlG, sondern mit dem zwingenden Charakter der Bestimmungen über den Überstundenanspruch (§ 10 AZG) und der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (§ 8 AngG).



Der OGH folgte der Ansicht des Berufungsgerichtes nicht und stellte das Ersturteil wieder her. Der Gerichtshof führte zunächst aus, dass es sich bei einem Zeitausgleich um eine **bezahlte Freistellung von der Arbeitspflicht** handelt. Die Zeitausgleichsvereinbarung führt also lediglich zu einer anderen Verteilung der Arbeitszeit und stellt kein zusätzliches Entgelt für die Zurverfügungstellung der Arbeitskraft dar. Zeitausgleich und Urlaub verfolgen zwar durchaus ähnliche Zwecke, der **Erholungszweck** ist aber bei Zeitausgleich weniger von Bedeutung als beim Urlaub.

Die Bestimmungen über die Entgeltfortzahlung setzen voraus, dass der Arbeitnehmer durch die Krankheit an der Leistung der Arbeit verhindert, also arbeitsunfähig ist. Eine derartige Arbeitsunfähigkeit kann aber nur in Zeiten bestehen, in welchen der Arbeitnehmer überhaupt zur Arbeitsleistung verpflichtet ist. Erkrankt ein Arbeitnehmer in einem Zeitpunkt, in dem er nicht zur Arbeitsleistung verpflichtet ist oder bereits durch andere

Umstände als durch Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert ist, so besteht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Zusammenfassend führte der OGH aus: „Nicht die Erkrankung des Arbeitnehmers im Zeitausgleichszeitraum bewirkt den Entfall der Arbeitsleistung, sondern die mangelnde Verpflichtung zur Arbeitsleistung infolge Vorleistung von Arbeit durch den Arbeitnehmer“.

Letztendlich scheidet auch eine analoge Anwendung des § 5 UrlG aus, da beim Urlaub der Erholungszweck im Vordergrund steht, beim Zeitausgleich aber eine weitgehende Annäherung der durchschnittlichen Arbeitszeit an die Normalarbeitszeit bezweckt wird.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass nach der Rechtsprechung des OGH Erkrankungen während des Zeitausgleichs keine Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis haben. Diese Entscheidung hat medial hohe Wellen geschlagen und wie man aus den Medien bereits erfahren konnte, will die Politik diese Entscheidung durch eine gesetzliche Regelung „korrigieren“.

Es bleibt abzuwarten, in welcher Form der Gesetzgeber hier reagieren wird und ob er sich die Bestimmungen des Urlaubsgesetzes zum Vorbild für die angedachte Neuregelung nehmen wird.

Neue Bildungsteilzeit!

Ab 1.7.2013 können Arbeitnehmer und Arbeitgeber eine Bildungsteilzeit vereinbaren. Im Gegensatz zur Bildungskarenz, welche eine vollständige Freistellung von der Arbeitspflicht vorsieht, wird eine Weiterbildung neben einer Teilzeitbeschäftigung ermöglicht. Der Arbeitnehmer kann in diesem Fall vom AMS ein Bildungsteilzeitgeld beziehen.

Die Arbeitszeit muss mindestens um ein Viertel und darf höchstens um die Hälfte der bisherigen Normalarbeitszeit reduziert werden. Die wöchentliche Arbeitszeit darf während der Bildungsteilzeit 10 Stunden nicht un-

terschreiten. Für einen Anspruch auf Bildungsteilzeitgeld muss das aus der Beschäftigung erzielte Entgelt über der Geringfügigkeitsgrenze liegen.

Voraussetzung für die Vereinbarung der Bildungsteilzeit ist, dass das Arbeitsverhältnis bereits ununterbrochen sechs Monate gedauert hat. Die Vereinbarung muss weiters schriftlich erfolgen und hat neben Beginn und Dauer der Bildungsteilzeit auch das Ausmaß und die Lage der Arbeitszeit zu beinhalten. Die Dauer der Bildungsteilzeit darf vier Monate nicht unter- und zwei Jahre nicht über-

schreiten. Die Vereinbarung einer Bildungsteilzeit in einzelnen Teilen ist innerhalb einer Rahmenfrist von 4 Jahren ebenso möglich wie ein einmaliger Wechsel von einer Bildungsteilzeit in eine Bildungskarenz und umgekehrt.

Der Antrag auf Bildungsteilzeitgeld muss rechtzeitig vor Antritt der Bildungsteilzeit gestellt werden (mind 4 Wochen davor). Dem Antrag ist eine Erklärung des Arbeitgebers mit bestimmten Angaben beizufügen (unter anderem Zahl der arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigten

Dienstnehmer, Zahl der bestehenden Bildungsteilzeiten).

Eine derartige Vereinbarung sollte unter der auflösenden Bedingung der bescheidmäßigen Nichtzuerkennung des Bildungsteilzeitgeldes abgeschlossen werden. Während der Bildungsteilzeit besteht sowohl ein Schutz der bisher erworbenen Altabfertigungsanwartschaft als auch ein Motivkündigungsschutz.

Die Höhe des Bildungsteilzeitgeldes beträgt pro voller Arbeitsstunde, um die die wöchentliche Normalarbeitszeit verringert wird, € 0,76.

Woran scheitern Übernahmen?

Von Jahr zu Jahr wird für Österreich prognostiziert, dass jeweils in den nächsten 5 Jahren ungefähr 60.000 Unternehmen zur Übergabe an Übernehmer bzw Nachfolger anstehen. Wir wissen auch, dass zahlreiche dieser Übernahmen scheitern. Daher stellt sich die Frage, woran dies liegt.

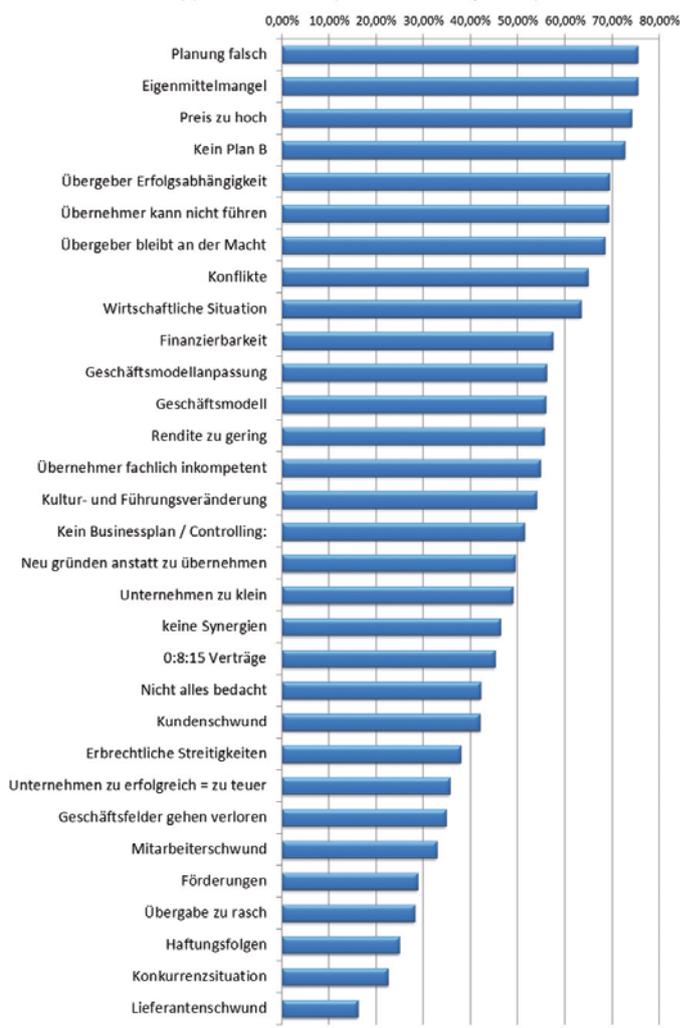
Einen guten Überblick zu diesem Problemfeld haben die jeweils betreuenden Berater. Daher wurden im Juni 2013 von Harald Schützinger im Rahmen des Managementcenter Nord österreichische Steuerberater und Unternehmensberater der Expertsgroup Übergabe/Übernahme befragt, woran deren zu betreuende Klienten aufgrund von Übernahmen bzw Nachfolgen gescheitert sind. Die 232 Antworten ergaben das folgende Bild.

Die an der Studie teilnehmenden Steuer- und Unternehmensberater sehen eine hohe Verantwortung beim Übernehmer. Dieser scheitert sehr häufig (was über 75% der Befragten so sehen), weil er zu optimistisch plane. Als Handlungsempfehlung kann daher gegeben werden, ausreichend Risikopuffer in die Übernahme- und Nachfolgekonzepte einzubauen.

Fast gleich wahrscheinlich für das Scheitern von Übernahmen, wird die mangelnde Ausstattung mit Eigenkapital gesehen. Der Übernehmer sollte sein Abenteuer nur eingehen, wenn ausreichend Eigenkapital im Unternehmen vorhanden ist, sei es, dass der Übernehmer dieses mit ausreichend Eigenkapital ausstattet oder genügend Eigenkapital vom Übergeber im Unternehmen verbleibt. Hier haben auch die Übergeber die Verantwortung für das Erreichen einer Win-Win-Situation, das Unternehmen vor Übergabe hinsichtlich des Vermögens und damit des Eigenkapitals nicht auszuhöhlen. Darüber hinaus sollten Finanzierungsinstrumente und Förderungen genutzt werden, die das Eigenkapital stärken. Mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf vor einer Übernahme, können hier die richtigen eigenkapitalaufbringenden Maßnahmen eingeleitet werden. Zu diesem Thema passt auch gleich der nächst gereichte Punkt: Der Preis ist häufig zu hoch. Einerseits muss der Übergeber oft von den Erträgen aus der Unternehmensübergabe (zB Verkauf) den Erhalt seines Lebensstandards im Al-

Daran scheitern Übernahmen

Prozentanteil der Angaben von (3) trifft häufig, (2) trifft sehr häufig und (1) trifft fast immer zu (d.h. 1 - 3 der 7 stufigen Skala)



Quelle: 232 Antworten von österreichischen Steuer- und Unternehmensberatern erstellt vom Managementcenter Nord e.V., Mag. Harald Schützinger, Studie 06 2013

ter finanzieren, andererseits stellt sich die Frage, ob hierfür wirklich ausreichend Unternehmenswert geschaffen wurde. Häufig werden in den letzten Jahren vor der Übergabe noch Unternehmenswerte (zB mangels persönlicher Energie des Übergebers für das Geschäft) vernichtet; eine Übergabe sollte daher zu jenem Zeitpunkt erfolgen, zu dem der Wert des Unternehmens am höchsten ist. Danach ist die Gefahr für eine win-lose-Situation größer, da entweder der Unternehmer zu viel verlangt oder dieser womöglich nicht von den Erträgen aus der Übergabe sein gewünschtes Leben bestreiten kann.

Oftmals wird vergessen, dass es anders kommt, als man denkt. Eine Studie des IfM (Institut für Mittelstandsforschung, Bonn) hat erhoben, dass sich 74,5% der Unternehmensinhaber eine Fortführung im Familienbesitz wünschen, dies aber tatsächlich nur zu 43,8% der Fall sei. Diese Erkenntnis zeigt auf, dass stets ein Plan B zu entwickeln ist. Es gibt oftmals keine Pläne für Notszenarien (zB frühzeitiges Ableben des Übergebers oder auch Übernehmers etc); dies sehen über 72% als häufigen Grund für das Scheitern von Übernahmen.

Zwischen 60 und 70% sehen als Nachfolgeproblematik, dass das Unternehmen einfach zu abhängig vom Übergeber war und die entsprechenden Erfolgsfaktoren, wie zB Netzwerke, nicht ausreichend übergeben werden konnten. Auch stellt sich oft die Situation dar, dass der Übernehmer zwar das Unternehmen auch übernehmen soll, jedoch gar nicht die nötigen Führungseigenschaften besitzt; häufig bleibt der Übergeber an der Macht, es entstehen Konflikte und die wirtschaftliche Situation des zu übergebenden Betriebes sieht schlechter aus als gedacht.

Die Handlungsempfehlung zu diesen Aspekten ist, die Erfolgsfaktoren herauszuarbeiten und diese mit ausreichendem Vorlauf durch Einbindung der Übernehmer zu übertragen.

Vor Aufnahme eines neuen Mitarbeiters der Führungsebene, wird dieser in der Regel ausreichend getestet (zB mittels Assessment Center). Dem folgend sollte doch auch der Übernehmer stets auf seine Führungsfä-

higkeiten hin getestet werden bzw. zumindest sollte sich jeder Übernehmer selbst soweit checken lassen, ob er in der Lage ist, das Unternehmen zu führen.

Darüber hinaus sollten Verträge erstellt werden, welche die Verantwortungen klar regeln, sodass ein Übergeber auch wirklich übergibt und nicht indirekt an der Macht bleibt. Die wirtschaftliche Situation sollte von einem Fachmann ungeschminkt samt allen Potenzialen beurteilt werden und bevor Konflikte auftreten, sollte rechtzeitig mit Mediation begonnen werden bzw. sollte laufend im Übergabeprozess ausreichend und periodisch zwischen Übergeber und designierten Übernehmer kommuniziert werden.

 Recht Allgemein

Neue Rechtsgrundlagen für Bauprodukte seit 1. Juli 2013

Die Bauproduktenverordnung 305/2011/EU ist in Teilen seit April 2011 in Kraft und hat nach einer Übergangsfrist bis zum 1. Juli 2013 nun endgültig die EU-Richtlinie Bauproduktenrichtlinie 89/106/EWG ersetzt. Bauprodukte sind Baustoffe, Bauteile und Anlagen, die dauerhaft in Hoch- und Tiefbauanlagen eingebaut werden sowie Fertigteilbauten. Nachstehend werden daher die Neuerungen sowie Vorteile dieser Verordnung dargestellt.

Die ehemals geltende Bauproduktenrichtlinie zielte darauf ab, zugunsten des freien Warenverkehrs eine Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union herbeizuführen. In der Richtlinie wurden die wesentlichen Anforderungen an die Beschaffenheit von Bauprodukten festgelegt. Als Nachweis darüber dient die CE-Kennzeichnung, welche belegt, dass ein Produkt für die vorgesehenen Zwecke verwendbar ist.

Die nun geltende Bauproduktenverordnung hebt die Bauproduktenrichtlinie auf und legt in allen EU-Staaten gleichlautende Bedingungen für das Inverkehrbringen von Bauprodukten fest. Diese Verordnung wirkt direkt – das heißt, der Text der Verordnung ist in den EU-Staaten sofort anwendbar. Damit herrschen in allen EU-Staaten einheitliche Vorgaben für das Inverkehrbringen von Bauprodukten.

Die Bauproduktenverordnung erweitert die Anforderungen an Bauprodukte in den Bereichen „nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen“, „Arbeitnehmerschutz“, „Energieeffizienz“ und „Barrierefreiheit bei der Nutzung“. Nun belegt die CE-Kennzeichnung von Bauprodukten, dass das Produkt hält, was die Leistungserklärung verspricht und dass das Produkt allen Anforderungen der Bauproduktenverordnung gerecht wird.

Bisher war zusätzlich zur CE-Kennzeichnung eine Konformitätserklärung abzugeben, welche belegte, dass das Bauprodukt konform den Voraussetzungen der Bauproduktenrichtlinie ist. Seit der Bauproduktenverordnung wird der Hersteller stärker in die Pflicht genommen: er muss die Eigenschaften und wichtigsten Produktelemente des Bauproduktes in einer Leistungserklärung genau beschreiben und diese Leistungserklärung gemeinsam mit dem jeweiligen Bauprodukt dem Abnehmer aushändigen. Dies kann in Papierform, per Email oder durch Übergabe eines Speichermediums erfolgen. Die Bereitstellung der Leistungserklärung im Internet ist mangels Rechtsgrundlage derzeit noch nicht möglich. Der Hersteller hat die Leistungserklärung gemeinsam mit den technischen Dokumentationsunterlagen zehn Jahre, ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens, aufzubewahren. Sollte er Grund zur Annahme haben, dass von einem seiner am Markt vorhandenen Bauprodukte Gefahr ausgeht, so hat er unverzüglich die Behörden in den Mitgliedstaaten zu informieren.

Händler und Importeur haben vor Inverkehrbringung des Bauproduktes sicherzustellen, dass dem Produkt eine leichtverständliche Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformati-



onen in der jeweiligen Sprache des Mitgliedstaates beigelegt sind und das Produkt die CE-Kennzeichnung aufweist. Der Importeur hat sich darüber hinausgehend zu vergewissern, ob der Hersteller die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit durchgeführt hat. Der Importeur muss sich auch vergewissern, ob der Hersteller die Leistungsanforderungen des Produktes prüfen hat lassen und die technische Dokumentation und Leistungserklärung erstellt hat. Er hat auch zu überprüfen, ob das Produkt oder dessen Verpackung mit Angaben zur Identifizierung des Herstellers versehen ist oder diese der Gebrauchsanleitung zu entnehmen sind. Sowohl der Importeur als auch der Händler haben sofort den Hersteller und die Behörden zu informieren, wenn ihnen auffallen sollte, dass mit dem Bauprodukt eine Gefahr verbunden ist. Sollte der Importeur oder der

Händler befürchten, dass das Bauprodukt nicht der Leistungserklärung entspricht oder den Vorschriften der Bauproduktenverordnung gerecht wird, haben sie sofort auf die Korrektur der Fehler hinzuwirken, nötigenfalls eine Rückholaktion einzuleiten.

Bringt ein Importeur oder ein Händler Bauprodukte unter eigenem Namen oder als Handelsmarke auf den Markt oder ändert er ein bereits am Markt erhältliches Bauprodukt so ab, dass es von der bereits vorhandenen Leistungserklärung abweicht, dann treffen den Importeur und den Händler auch die Pflichten des Herstellers.

Mit diesen Vorgaben wird die Eigenverantwortung derjenigen, die Bauprodukte vermarkten verstärkt und die Rückverfolgbarkeit zum Hersteller verbessert.

Ziele der neuen Vorschriften für die Anforderungen an Bauprodukte sind einerseits der Abbau von technischen Handelshemmnissen, aber auch die Verbesserung der Sicherheit für die Gesundheit, die Umwelt und den Arbeitnehmerschutz von Personen, die mit Bauprodukten in Kontakt kommen. Ein Vorteil der neuen Rechtslage besteht darin, dass durch die detaillierte Leistungserklärung zu einem Bauprodukt die Vergleichbarkeit mit sonstigen am Markt erhältlichen Bauprodukten erleichtert wird. Bisher wurde die CE-Kennzeichnung nicht

in allen Mitgliedstaaten der EU gleich interpretiert, denn in einigen Staaten wurde sie als „freiwillig“ angesehen. Das CE-Kennzeichen ist der Garant dafür, dass das Produkt mit den Anforderungen der Bauproduktenrichtlinie übereinstimmt und deren Sicherheitsstandards erfüllt.

Bauprodukte, die vor dem 1. Juli 2013 in Verkehr gebracht wurden, gelten als der Bauproduktenverordnung entsprechend, es sei denn, am Bauprodukt werden danach Veränderungen vorgenommen. Sie bleiben damit ohne zeitliches Limit am EU-Markt verkehrsfähig. In Österreich werden die Gesetze, durch welche der Inhalt der Bauproduktenrichtlinie umgesetzt wurde, an die Bauproduktenverordnung angepasst: es sind dies das Bundesgesetz „Bauproduktengesetz“ und die jeweiligen Landesgesetze betreffend Bau(technik). Das Recht der Mitgliedstaaten, Anforderungen festzulegen, um Arbeitnehmerschutz, Umweltschutz und den Schutz der Gesundheit, in größerem Umfang sicherzustellen, wird von der Bauproduktenverordnung nicht berührt.

Link zur Verordnung:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:088:0005:0043:DE:PDF>

Kanzleiecke



6306 Söll, Am Steinerbach 19 | Tel.: 05333/20380-0 | www.sbu-steuerberatung.at

Unser Ziel ist es, die jeweils steuerlich und wirtschaftlich optimalste Lösung für Sie zu finden!

Unser Leistungsspektrum geht über die Standardleistungen der Finanzbuchhaltung, Lohnverrechnung, Jahresabschlusserstellung und Steuererklärungen dort hinaus, wo es sinnvoll und nötig ist. Wir decken genau jene Leistungen ab, die der mittelständische Unternehmer für eine erfolgsorientierte und nachhaltige Unternehmensführung und einen langfristigen Vermögensaufbau benötigt.

 Member of MANAGEMENT CENTER NORD
www.managementcenternord.at



Medieninhaber und Herausgeber: dbv-Verlag, A-8010 Graz, Geidorfgürtel 24. **Verlagspostamt:** A-8010 Graz. **Richtung/Blattlinie:** Das Klientenmagazin gibt unabhängige Information über Recht und Wirtschaft. **Hersteller:** dbv Druck-, Beratungs- und Verlagsges.m.b.H. Inhalt: Alle Angaben erfolgen nach sorgfältiger Prüfung, jedoch ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages und der Autoren ist ausgeschlossen.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, wie zB Künstler/In, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. **Erscheinungsdatum:** 5.9.2013; **nächste Ausgabe:** 21.11.2013.